DORN-Rücken- und Gesundheitstage

18. DORN-Kongress 2026

am 17. und 18. Oktober 2026
in der Stadthalle Memmingen
www.dorn-kongress.de

Anmeldung als Aussteller

Kontaktdaten des Ausstellers:

Firmenname:

Straße:

PLZ, Ort:

Land:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

UID-Nr.:

Land:

Ansprechpartner (falls abweichend)

Name:

Vorname:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Rechnungsadresse (falls abweichend):

Gewünschte Standnummer
(siehe Messeplan auf Seite 2):

Nr.: _____

m²: _____

◯ Reihenstand	1 Seite offen	79,00 €/m²	1 Seite offen
◯ Eckstand	2 Seiten offen	85,00 €/m²	2 Seiten offen
◯ Kopfstand	3 Seiten offen	89,00 €/m²	3 Seiten offen

Eigener Messestand **mit Rückwand** vorhanden? ◯ ja ◯ nein

Achtung! Maximale Standhöhe bei Stand 29-35: 2,85 m

Ich stelle folgende Produkte/Dienstleistungen vor:

Wichtig: Kurzbeschreibung aller Produkte bzw. Leistungen. Es sind alle Marken mit anzugeben um Doppelbuchungen zu vermeiden! Sollte vor Ort ein Produkt angeboten werden, welches nicht angegeben war und ein anderer Aussteller anbietet, ist dieses vor Ort sofort zu entfernen. Wir möchten alle Aussteller fair behandeln!

Nebenkosten:

Strom	◯ ja ◯ nein	(40,- € einmalig)
Trennwände 204 x 154 cm	_____ Stück	(20,- € pro Wand)
Tische 180 x 80 cm	_____ Stück	(15,- € pro Tisch)
Tische 120 x 80 cm	_____ Stück	(15,- € pro Tisch)
Stühle	_____ Stück	(kostenfrei)

Pro Aussteller wird eine Marketing- und Servicepauschale in Höhe von 55,- € erhoben. Diese beinhaltet Verwaltungskosten, den Eintrag ins Messeverzeichnis sowie in die Programmflyer.

Eintragung im Ausstellerverzeichnis unter dem Buchstaben:

Rechtliche und Datenschutzrechtliche Hinweise

- Diese Anmeldung ist nur mit korrekt **angegebenen Produktangaben** gültig- Änderungen sind sofort anzugeben.
- Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten im Ausstellerverzeichnis und anderen Medien **veröffentlicht werden**.
- Seitliche Trennwände, Mobilar und Strom sind über die Nebenkosten extra zu buchen. **Rückwände stellt der Veranstalter**, sofern Sie keine Eigenen haben. Seitliche Trennwände sind nicht vorgeschrieben (es darf offen gestaltet werden oder Sie bestücken es selbst mit Rollups o.Ä.).
- **Aufbauzeiten:** Freitag, 16.10.2026 von 12–18 Uhr und Samstag, 17.10.2026 von 8–9 Uhr.
- **Abbauzeiten:** Sonntag, 18.10.2026 von 18–20 Uhr. Kein Abbau vor 18 Uhr möglich!
- Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwehrtsteuer von 19%.

_____

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Mit Unterzeichnung dieser Anmeldung werden die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ von Ortho Dorn anerkannt. Diese Bedingungen sind anliegend.

OrthoDorn
Isarstraße 1a
83026 Rosenheim
Deutschland

dorn-kongress@orthodorn.de
www.dorn-kongress.de
Tel.: 08031/809 38 33
Fax: 08031/809 27 99

Finanzamt Rosenheim
Inhaber: Ilona Seiler
USt.-ID-Nr.: DE251393896
Gerichtsstand Rosenheim

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Oberaudorf
IBAN: DE70 7116 2355 0300 0463 10
SWIFT (BIC): GENODEF1OBD

Stadthalle Memmingen – **Obergeschoss**

Standplan

bereits belegt

freie Ausstellungsfläche

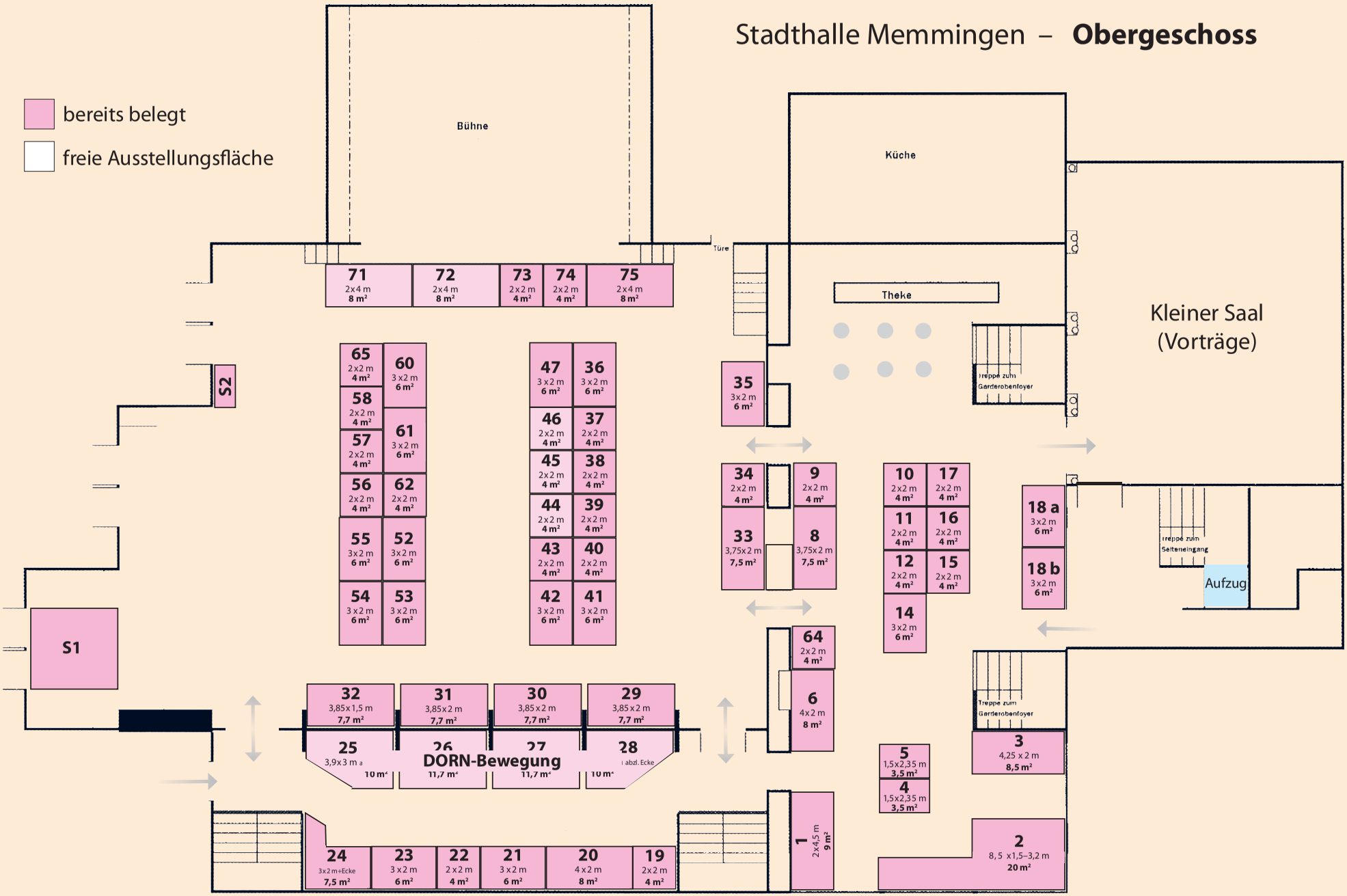

Allgemeine Messe- und Austellungsbedingungen

§ 1 Veranstalter
OrthoDorn, Isarstr. 1a, D-83026 Rosenheim,
Tel.: +49 (0)8031- 8093833
dorn-kongress@orthodorn.de
www.dorn-kongress.de

§ 2 Ausstellungszweck
Die Ausstellung ist eine Beratungs-, Informations-, Lehr- und Verkaufsveranstaltung. Alle Präsentationen müssen dem Ausstellungszweck entsprechen.

§ 3 Veranstaltungsort, Veranstaltungszeitraum, Öffnungszeiten, Auf- und Abbauzeiten werden in den besonderen Ausstellungsbedingungen veröffentlicht.

§ 4 Zahlungsfristen und -bedingungen
Alle vom Veranstalter gestellten Rechnungen sind fristgerecht und ohne Abzüge unter Angabe der Rechnungsnummer zu zahlen. Die vorherige und vollständige Bezahlung aller Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Dies gilt auch für vom Anmeldenden genannte Mitaussteller.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 sowie Mahngebühren berechnet. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung anderweitig über die angemietete Standfläche verfügen z.B. vergünstigt oder kostenlos an andere Aussteller vergeben, ohne dass der angemeldete Aussteller von seinen Verpflichtungen entbunden wird.

§ 5 Ausstellerausweise
Der Aussteller erhält auf Wunsch eine gewisse Anzahl von Ausstellerausweisen kostenlos. Die Ausstellerausweise sind freiwillig und nur für das Standpersonal bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese können am Stand von OrthoDorn abgeholt werden. Die Ausweise sind nicht zwingend erforderlich, da die Ausstellung kostenfrei besucht werden kann.

§ 6 Ausstellerverzeichnis
Für die Ausstellung wird ein offizielles Ausstellerverzeichnis herausgegeben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses übernimmt der Veranstalter keine Gewähr.

§ 7 Anmeldung
Die Anmeldung muss schriftlich und auf dem dafür vorgesehenen Formular oder einem entsprechend unterschriebenen Angebot erfolgen. Das Formular muss mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen sein, mit der der Anmeldende die Teilnahmebedingungen anerkennt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Bedingungen auch von den von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen eingehalten werden. Die Anmeldung ist, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters, bis zur endgültigen Annahme oder Ablehnung bindend.

§ 8 Zulassung oder Ablehnung durch den Veranstalter
Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Anmeldenden unter Berücksichtigung der angemeldeten Exponate durch die Aussendung der Teilnahmerechnung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. Durch den Anmeldenden aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 9 Standeinteilung
Die Standeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden bevorzugt berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Zurückziehung der Anmeldung oder Widerruf der Zulassung
Ab Annahme der Anmeldung hat der Aussteller die volle Miete und die bestellten Leistungen auch dann zu bezahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Aussteller hat dem Veranstalter den gesamten ihm durch den Vertragsrücktritt entstehenden Schaden zu ersetzen. Kann der Stand nicht neu vermietet werden, hat der Veranstalter das Recht, den Stand anderweitig zu nutzen und im Interesse des Gesamtbildes auf Kosten des Ausstellers ausstatten zu lassen. Dies lässt den Anspruch des Veranstalters auf die volle Standmiete und sonstige auf Veranlassung des Ausstellers entstandene Kosten unberührt. Wird die freigewordene Standfläche von einem anderen Aussteller zusätzlich oder ausschließlich genutzt, entspricht dies nicht dem Tatbestand der Weitervermietung. Der Anspruch des Veranstalters auf die volle Standmiete bleibt bestehen. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller vertragliche Pflichten verletzt, ein Vergleichs- oder Konkursverfahren gegen den Aussteller eröffnet wurde oder droht, die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt worden ist. Der Aussteller hat den Veranstalter von dem Antrag des Verfahrens unverzüglich zu unterrichten. Die Zahlungsverpflichtungen bleiben voll bestehen und der Aussteller haftet für den dem Veranstalter entstandenen Schaden. Der Veranstalter kann eine einmal erteilte Zulassung widerrufen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erfolgte, nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Ablehnung zur Folge gehabt hätten, oder wenn der Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder er gegen die Teilnahmebedingungen verstößt. Ein solcher Widerruf ist jederzeit, auch nach Beginn der Veranstaltung möglich. Der Veranstalter behält sich auch in diesen Fällen die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. Gegenstände, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des Veranstalters entfernt werden. Wird diesem Verlangen nicht Folge geleistet, so kann der Veranstalter diese auf Kosten des Ausstellers entfernen.

§ 11 Mitaussteller
Hat ein Aussteller Mitaussteller auf seinem Messestand, muss er diese schriftlich beim Veranstalter anmelden und von diesem genehmigen lassen. Neben der vollständigen Firmenanschrift ist für jeden Mitaussteller ein Waren- und Dienstleistungsverzeichnis einzureichen. Eine ohne Anmeldung und Zustimmung erfolgte Beteiligung von Mitausstellern berechtigt den Veranstalter die Zulassung fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Mieters räumen zu lassen - insbesondere dann, wenn der Mitaussteller Waren anbietet, die bereits in der Ausstellung vertreten sind. Dem Mieter stehen dann keine Schadensersatzansprüche zu. Der Hauptaussteller muss dafür Sorge tragen, dass seine Mitaussteller, sowie die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Teilnahmebedingungen und alle sonstigen Vorschriften beachten. Für sämtliche finanzielle oder sonstige Verpflichtungen des Mitausstellers haftet der Aussteller. Für Firmen, die in der Zulassung nicht genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

§ 12 Standgestaltung
Die Standgestaltung obliegt dem Aussteller auf eigene Rechnung. Der Messestand muss dem Gesamtkonzept der Ausstellung angepasst sein und unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen und brandschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen. Die Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe-/ Ausstellungsleitung. In jedem Fall muss die vollständige gebuchte Fläche im Rücken mit Messebauwänden verkleidet sein. Diese stellt der Veranstalter, sofern der Aussteller keine eigenen angegeben hat. Seitliche Trennwände sind nicht vorgeschrieben und obliegen dem Geschmack des Ausstellers.

Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sowie die Einhaltung der technischen Richtlinien der Veranstaltungsstätte sind für den Ausstellenden und seine Auftragnehmer verbindlich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an OrthoDorn. Installations- und Feuerwehreinrichtungen dürfen auf keinen Fall bearbeitet werden und müssen je-

derzeit zugänglich sein. Befestigungen an Decken, Wänden oder Böden bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung von OrthoDorn.

An Mietgegenständen und Halleneinrichtung entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden diesem in Rechnung gestellt. Beim Abbau ist der Aussteller verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Trennwände und der Standfläche wieder herzustellen. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einleiten, sowie eine Entsorgung zurückgebliebener Gegenstände vornehmen. Zurückgelassene Ausstellungsgüter können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden. Eine Haftung für diese Güter wird zu keiner Zeit übernommen.

§ 13 Änderung von Ausstellungsort und -termin – Vorbehalte

Der Veranstalter kann aus Gründen höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen, verlängern, ganz oder teilweise schließen oder absagen. Kann die Veranstaltung aus solchen nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, so kann der Veranstalter vom Aussteller 25 % der Standmiete als Kostenentschädigung verlangen. Die Aussteller haben in diesen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt oder Erlass oder Minderung noch auf Schadenersatz.
Die Messe kann auch auf Veranlassung des Veranstalters abgesagt werden, wenn nach dessen Erfahrungen damit zu rechnen ist, dass die Veranstaltung mangels ausreichender Ausstellungsbeteiligung oder Besucherinteresses nicht zu einem angemessenen Erfolg für die Aussteller führen kann. In diesem Fall entfällt die Standmiete, der Veranstalter ist darüber hinaus weder aufwands- noch schadensersatzpflichtig. Auch wenn der Ausstellungstermin verschoben, verkürzt, verlängert oder der Ausstellungsort verlegt wird, haben die Aussteller weder Anspruch auf Rücktritt oder Erlass oder Minderung noch auf Schadenersatz.

§ 14 Standbetrieb

Die Auf- und Abbauzeiten sind vom Aussteller genau einzuhalten. Am letzten Aufbautag nicht bezogene Stände können vom Veranstalter anderweitig genutzt werden. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

Fremde Stände dürfen außerhalb der Öffnungszeiten nur mit Erlaubnis des Standinhabers betreten werden.

Der Stand darf vom Aussteller weder eigenmächtig verlegt noch ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. Der Abbau des Standes, sowie der Abtransport der Ausstellungsgüter vor Ausstellungsschluss sind grundsätzlich unzulässig. Stände, die sich nach Abbauende noch auf dem Gelände befinden, werden kostenpflichtig entsorgt. Verstöße gegen § 14 werden mit einem Bußgeld von 1.000,- € (zzgl. MwSt) belegt.

§ 15 Be- und Entladeverkehr

Das Lagern von Verpackungsgut aller Art in den Ausstellungsräumen, den Ständen und auf dem gesamten Messegelände ist untersagt. Eine Entfernung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Ausstellers. In den Anlieferungszonen darf ausschließlich zum Be- und Entladen gehalten werden. OrthoDorn behält sich vor, die Aufenthaltsdauer von Fahrzeugen im Anlieferungsbereich zeitlich zu beschränken und über ein Pfand abzusichern.

§ 16 Werbung

Das Verteilen von Werbemitteln außerhalb des gemieteten Standes ist nicht zulässig. Musik-, Video- und Showdarbietungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Veranstalter. Sie sind so abzuhalten, dass weder Besucher noch andere Aussteller gestört oder beeinträchtigt werden. Es liegt in der Verantwortung des Ausstellenden, eine Genehmigung für musikalische Wiedergaben bei der GEMA einzuholen. Lautsprecher zum Zwecke der Produkt- und Dienstleistungsbewerbung sind untersagt. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

§ 17 Abgabe von Speisen und Getränken

Die Abgabe von Kostproben und Probepackungen ist nur unentgeltlich zulässig. Jede beabsichtigte Kostprobenabgabe sowie den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln bitten wir, uns rechtzeitig schriftlich zu melden und auf den Anmeldeunterlagen zu vermerken. Voraussetzung für die erforderliche Genehmigung durch die Projektleitung ist die Nennung des Angebots auf der Anmeldung.

§ 18 Bewachung

Der Veranstalter sorgt zwar für die allgemeine Bewachung der Hallen, kann jedoch im Hinblick auf die Standfläche für eine lückenlose Bewachung keine Gewähr geben. Der Aussteller trägt selbst die Verantwortung für die Bewachung seines Standes und des Ausstellungsgutes, Schäden sind durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

§ 19 Reinigung

Die Messe-/Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

§ 20 Technische Leistungen

Allgemeine technische Leistungen wie Kühlung/Beheizung und Beleuchtung der Ausstellungsräume übernimmt der Veranstalter. Kosten für Sonderwünsche übernimmt der Aussteller. Soweit vom Aussteller ein Stromanschluss benötigt wird, ist dieser bei der Anmeldung bekanntzugeben bzw. zu buchen. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers mit einer Pauschale von 40 €.

Eine Haftung für Schäden durch technische Störungen, die aufgrund höherer Gewalt entstehen, wird vom Veranstalter nicht übernommen. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung oder zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

§ 21 Haftung und Versicherung

Der Veranstalter haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass sich die Ausstellungsräume und deren Zugänge während der Ausstellung in einem Zustand befinden, der die Verwendung zu dem vertragsgemäßen Gebrauch gewährleistet. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden der Aussteller und Dritter ist ausgeschlossen. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss wird durch die Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters nicht eingeschränkt und gilt auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, deren Versicherungsschutz die eigenen Ausstellungsgüter wie auch die Haftpflicht Dritten gegenüber umfasst. Der Abschluss einer Messe-Ausfallversicherung wird empfohlen.

§ 22 Vertragsgrundlagen

Bestandteil der Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Ausstellung sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen, die besonderten Ausstellungsbedingungen und alle anderen Bestimmungen, die dem Aussteller bis zu Beginn der Veranstaltung zugehen. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

§ 23 Hausordnung

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen. Foto-, Film- und Videoaufnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

§ 24 Datenweitergabe

Zu Werbezwecken werden die angegebenen Daten der Aussteller, Name des Ansprechpartners, Ort, Email-Adresse sowie Homepage in der Ausstellerübersicht veröffentlicht und an vertraglich festgelegte Partner weitergegeben. Der Aussteller erklärt sich mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular damit einverstanden.

§ 25 Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Ausstellungsbeginn schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht, dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird Rosenheim als Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Unter den gleichen Voraussetzungen wird Rosenheim als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: Oktober 2025

Besondere Ausstellungsbedingungen

Ort - Dauer - Besuchszeit
Der DORN-Kongress findet in der Stadthalle in Memmingen von Samstag 17. Oktober bis Sonntag 18. Oktober 2026 statt.

Standmieten:
Die Standmiete beträgt in den Hallen, je qm 79,00 € für einen Reihenstand, je qm 85,00 € für einen Eckstand und je qm 89,00 € für einen Kopfstand. Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Vertragsparteien schließen die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts und die Bestimmungen des internationalen Privatrechts aus.

Mitaussteller
Hat ein Aussteller Mitaussteller auf seinem Messestand, muss er diese schriftlich beim Veranstalter anmelden und von diesem genehmigen lassen. Neben der vollständigen Firmenanschrift ist für jeden Mitaussteller ein Waren- und Dienstleistungsverzeichnis einzureichen. Eine ohne Anmeldung und Zustimmung erfolgte Beteiligung von Mitausstellern berechtigt den Veranstalter die Zulassung fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Mieters räumen zu lassen - insbesondere dann, wenn der Mitaussteller Waren anbietet, die bereits in der Ausstellung vertreten sind. Dem Mieter stehen dann keine Schadensersatzansprüche zu. Der Hauptaussteller muss dafür Sorge tragen, dass seine Mitaussteller, sowie die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Teilnahmebedingungen und alle sonstigen Vorschriften beachten. Für sämtliche finanzielle oder sonstige Verpflichtungen des Mitausstellers haftet der Aussteller. Für Firmen, die in der Zulassung nicht genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

Tägliche Öffnungszeiten:
Für Besucher: 9.00 bis 18.00 Uhr
Für Aussteller: 8.00 bis 18.00 Uhr (Samstag)
9.00 bis 18.00 Uhr (Sonntag)

Versicherung:
Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden an Standbauten und Schaugut. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung mit Deckung gegen alle üblichen Gefahren wird empfohlen. Standdekorationen, insbesondere Grünpflanzen und Blumen, sind gegen alle üblichen Gefahren – ebenso wie die Ausstellungsexponate – durch den Aussteller zu versichern.

Brennstoffe:
Innerhalb der Ausstellungshallen ist der Einsatz von Brennstoffen wie Gas, Benzin, Petroleum, Heizöl usw. grundsätzlich verboten. An den Ständen dürfen sich auch keine gefüllten Behälter wie Tanks, Gasflaschen usw. befinden.

Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein (Klasse B1). Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben.

Ausschmückgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Alle eingebrachten Materialien müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar“ tragen. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.

Zahlungsbedingungen:
7 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Nach dem 01.10.2026 ausgestellte Rechnungen sind ohne Abzug sofort fällig. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Rosenheim.

Ausschank und Verkauf:
Die Abgabe von Kostproben und Probepackungen ist nur unentgeltlich zulässig. Die Abgabe von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18.00 Uhr einzustellen. Jede beabsichtigte Kostprobenabgabe, sowie den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln bitten wir, uns rechtzeitig schriftlich zu melden. Das Recht der gastronomischen Versorgung hat ausschließlich der Pächter der Stadthalle Memmingen.

Besondere Vorschriften:
Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Wir machen Sie auf folgende besonders wichtige Vorschriften aufmerksam:
A) Inhaberbezeichnung: Sämtliche Stände müssen mit den entsprechenden Inhaberbezeichnungen versehen sein. Ausgestaltung und Beschilderung des Standes mit Firmennamen und Anschrift müssen einwandfrei sein. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.
B) Preisauszeichnung: Nach der Preisauszeichnungsverordnung müssen sämtliche angebotenen Waren mit dem geforderten Preis ausgezeichnet sein.
C) Glasaufsatz: Bei unverpackten Lebensmitteln muss zum Kunden hin ein abgewinkelter Glasaufsatz vorhanden sein, damit Lebensmittel nicht einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt sind.

Vorträge / Workshops:
Die Genehmigung und Organisation der zur Messe gehörigen Vorträge und Workshops obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Die Ausrichtung eigener Vorträge/Workshops oder Ähnlichem ist untersagt. Dies darf weder innerhalb noch außerhalb des Messegeländes abgehalten werden. Bei Zuwiderhandlung hat der Aussteller oder Referent den entstandenen Schaden an den Veranstalter zu zahlen.

Hausordnung und weitere Informationen:
Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen. Foto-, Film- und Videoaufnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Mit Unterzeichnung der Anmeldung werden die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ von OrthoDorn anerkannt. Diese Informationen gelten als Vertragsbestandteil.

Elektroinstallationen bis zum Stand des Ausstellers können nur bei Vertragshandwerkern von OrthoDorn bestellt werden (Netzsicherheit). Wasserinstallationen zum Stand sind nicht möglich.

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten im Ausstellerverzeichnis und anderen Medien veröffentlicht werden.

Die Angaben zu den auszustellenden Exponaten müssen unbedingt vollständig und fehlerfrei erfolgen, da wir diese Informationen zur Platzierung und für weitere wichtige Entscheidungen verwenden. Ihre Produktmeldung ist eine der wesentlichsten Vertragsgrundlagen, weshalb ungenaue, unvollständige, fehlerhafte Angaben ebenso zu falschen Entscheidungen führen können, wie pauschalierte Oberbegriffe (z.B. Haustechnik). Bei ungenauen, fehlerhaften, unvollständigen oder diffusen Exponatangaben müssen wir uns vorbehalten, auch nach der Zulassung oder auch noch während der Ausstellung Einschränkungen für Produkte und Dienstleistungen vorzunehmen bzw. das Angebot bestimmter Produkte zu untersagen, Insbesondere dann, wenn das gleiche Produkt in der Ausstellung schon vorhanden ist. Für falsche, fehlende oder unvollständige Angaben wird keine Haftung übernommen. Verspätet eingegangene Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Das Be- und Entladen am Ausstellungsgelände ist erlaubt. Das Parken um das Ausstellungsgelände herum ist jedoch nicht gestattet. Bitte nutzen Sie die Tiefgarage, umliegenden Parkhäuser und Wohnmobilplätze. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge müssen kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Tiere dürfen grundsätzlich nicht in das Haus mitgenommen werden. In allen Räumen des Veranstaltungshauses herrscht absolutest Rauchverbot.

Müllentsorgung / Einwegmaterialien:
Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und nach Messeende selbstständig zu entsorgen, ansonsten ist der Veranstalter angehalten, dies dem Aussteller in Rechnung zu stellen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

Aufbau:
Aufbauzeiten: Freitag (16.10.2026) 12–18 Uhr. Kleinere Stände können am Samstag (17.10.2026) von 8–9 Uhr noch aufgebaut werden. Stände, welche am Tage der Eröffnung bis 9 Uhr nicht aufgebaut wurden, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben, jedoch haftet der Mieter für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen werden. Die Aufbauhöhe beträgt max. 2,85 m. Ein Überschreiten dieser Höhe bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

An Mietgegenständen und Halleneinrichtung entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden diesem in Rechnung gestellt. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Fußböden, Wänden, Mietgegenständen, Rohrleitungen und Kabeln haftet der Aussteller.

Abbau:
Abbauzeiten: Sonntag (18.10.2026) 18–20 Uhr

Die Stände sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller. Falls diese Arbeiten von einem Abschluss-Räumtrupp übernommen werden müssen, werden dem Aussteller diese Kosten in Rechnung gestellt.

Stand: Oktober 2025

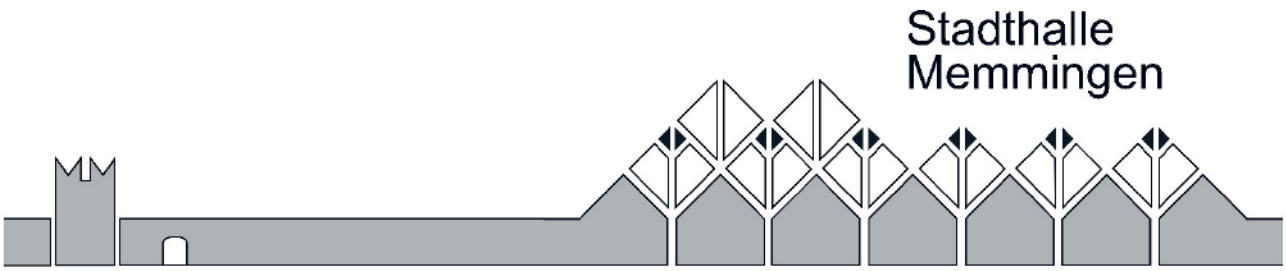

Merkblatt für Aussteller und Veranstalter

Stadthalle Memmingen – Feuerwehranfahrtszone, Notausgänge

In der **Feuerwehranfahrtszone** an der Westseite der Stadthalle **muss** der Weg zwischen Streben und Überzügen und unter dem Vordach **jederzeit frei bleiben**.

Das **Halten** zwischen den Überzügen auf der Pflasterung ist **nur zum Be- und Entladen erlaubt** (max. 20 Minuten). Danach können PKW in der Tiefgarage oder auf anderweitigen öffentlichen Parkplätzen parken. Das Parken auf dem Busparkplatz ist ausschließlich für Busse gestattet.

Während der Veranstaltung dürfen an der Westseite keine PKW geparkt werden, nur Fahrzeuge über 2 m Höhe und Anhänger sind in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem zuständigen Hallenmeister erlaubt, da diese nicht in die Tiefgarage passen. In diesen Fahrzeugen sind Ausnahmegenehmigungen (erhältlich beim Hallenmeister) gut sichtbar auszulegen.

Handhabung im Bühnenanfahrtsbereich:
1 LKW vor der Bühnenrampe ist möglich, ein 2. LKW an der Bühnenrampe wird nur gestattet, wenn es der Betrieb in der Stadthalle verlangt, ansonsten muss dieser auf den Nightliner-Platz ausweichen.

Bei größeren Veranstaltungen ist eine Abnahme durch die Feuerwehr notwendig.

Der Hydrant **muss immer** frei bleiben.

Die Notausgänge in der Stadthalle dürfen nicht durch Ausstellungsstände, gelagertes Material o.ä. **verstellt werden**. Sie müssen immer frei zugänglich sein. Ausnahmen können nach den Maßgaben der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) und nach einer Gefährdungsbeurteilung nur vom technischen Leiter der Stadthalle genehmigt werden.

Memmingen, 16.06.2009
Verwaltung Stadthalle